

Satzung des Fördervereins „Freundeskreis Schwetzingen SWR Festspiele“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen „Freundeskreis Schwetzingen SWR Festspiele“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schwetzingen, Rathaus, Hebelstraße 1.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Rhein-Neckar-Kreis durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Schwetzingen SWR Festspiele.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und deren Weiterleitung an die Schwetzingen SWR Festspiele sowie durch die Förderung der Schwetzingen SWR Festspiele in publizistischer und organisatorischer Hinsicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden sowie auch im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Jugendlichen, die Mitglied des Vereins werden möchten, ist dem Aufnahmeantrag die Zustimmung der Erziehungsberechtigten beizufügen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes gemäß Absatz 3.

§ 5 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die ordentlichen Mitglieder werden regelmäßig über Konzeption und Planungen der Schwetzingen SWR Festspiele unterrichtet. Im Rahmen der Möglichkeiten erhalten sie Vorteile und Vergünstigungen bei den Veranstaltungen.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht und sind sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 6 Erwerb der Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder eine im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigung werden, die die Interessen des Vereins durch finanzielle oder sachliche Mittel unterstützen will.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Jugendlichen, die Fördermitglied des Vereins werden möchten, ist dem Aufnahmeantrag die Zustimmung der Erziehungsberechtigten beizufügen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes gemäß Absatz 3.

§ 7 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

1. Fördermitglieder verpflichten sich die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Fördermitglieder werden regelmäßig über Konzeption und Planungen der Schwetzingen SWR Festspiele unterrichtet. Im Rahmen der Möglichkeiten erhalten sie Vorteile und Vergünstigungen bei den Veranstaltungen.
3. Die Fördermitglieder können in der Mitgliederversammlung beratend tätig werden, sie sind nicht stimm- oder wahlberechtigt.
4. Fördermitglieder werden mit deren Zustimmung in Druckerzeugnissen in geeigneter Weise namentlich erwähnt.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich in besonderer Weise Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder nach § 7 der Satzung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung oder Erlöschen bei anderen Vereinigungen.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erfolgen.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen den Vereinsausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Zuwendungen, Spenden und sonstige Schenkungen.
2. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes festgelegt.
3. Im Zeitpunkt der Vereinsgründung beträgt der Beitrag
 - a) bei ordentlicher Mitgliedschaft
 - für juristische Personen 2.500 €,
 - für natürliche Personen 500 €,
 - b) bei Fördermitgliedschaft
 - für juristische Personen 5.000 €,
 - für natürliche Personen 1.000 €.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig.
5. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahrs hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern können auf Antrag die Beiträge gestundet oder teilweise oder ganz erlassen werden. Der Antrag hierfür ist rechtzeitig im Voraus zu stellen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) besondere Vertreter und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu drei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder allein vertretungsbefugt ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer schriftlicher Abstimmung, wenn dies fünf Mitglieder verlangen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen grundsätzlich in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Ankündigung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens eine Woche vorher auf schriftlichem oder elektronischem Wege eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand kann auch im schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13 Besondere Vertreter

1. Es können besondere Vertreter bestehend aus bis zu zwei Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen bestellt werden.
2. Die besonderen Vertreter werden vom Vorstand bestellt; die Bestellung erfolgt jeweils für drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
3. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht zugleich besonderer Vertreter sein. Die besonderen Vertreter müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
4. Die besonderen Vertreter erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG).
5. Das Amt des besonderen Vertreters endet vor Ablauf der Beststellungszeit drei Monate nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Monatsende. Darüber hinaus können die besonderen Vertreter außerordentlich aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vom Vorstand abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der besondere Vertreter in schwerwiegender Weise schuldhaft gegen seine Pflichten verstößt und dadurch den Vereinsinteressen zuwider handelt.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hierzu vorliegt. Für die Ladung gilt Absatz 1, mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist zwei Wochen beträgt.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder falls dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands,
 - d) die Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - g) Einsprüche abgelehnter Bewerber,
 - h) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen,
 - i) die Wahl von Ehrenmitgliedern und
 - j) die Auflösung des Vereins
 - k) Verfügungsbeschränkungen des Vorstandes nach § 12 Nr. 6 der Satzung.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
9. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
10. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
11. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks geht das Vermögen an die Stadt Schwetzingen über mit der Auflage, das erhaltene Vermögen in vollem Umfang einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11. November 2013 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.